



Aktion »fair spielt. Für faire Regeln in der Spielzeugproduktion«

Träger: Bischöfliches Hilfswerk Misereor · Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) · Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) · Nürnberger Bündnis Fair Toys · Werkstatt Ökonomie

Verhaltenskodex des Weltverbandes der Spielzeugindustrie (ICTI)

Überarbeitet im Juni 2001

Übersetzung: Aktion »fair spielt« (Juni 2005)

Der Weltverband der Spielzeugindustrie (ICTI), ein internationaler Dachverband nationaler Verbände, setzt sich im Namen seiner Mitgliedsunternehmen dafür ein, dass Spielzeugfabriken entsprechend den Gesetzen, sicher und ohne Gesundheitsgefährdung betrieben werden. Er hält sich an die Grundsätze, dass keine Minderjährigen, Zwangsarbeiter oder Strafgefangenen* beschäftigt werden sollen; dass niemandem aufgrund seines Geschlechts, seiner ethnischen Zugehörigkeit, Religion oder Mitgliedschaft in einer Vereinigung ein Arbeitsplatz vorenthalten wird und dass die Firmen die Umweltauflagen befolgen. Lieferverträge mit Firmen, die für Mitgliedsunternehmen produzieren, müssen ebenfalls die Einhaltung dieser Prinzipien gewährleisten.

Die Aufgabe des Weltverbandes der Spielzeugindustrie ist es, die Mitgliedsunternehmen zu informieren, zu schulen und zu überprüfen, so dass die einzelnen Mitgliedsfirmen den Verhaltenskodex einhalten können. Als Verband ermutigt er auch die lokalen und nationalen Regierungen, den gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitszeit, Löhne sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz Geltung zu verschaffen.

Folgende Bedingungen müssen die Mitgliedsunternehmen einhalten und mit ihren Lieferanten vertraglich vereinbaren:

Arbeit

- a. dass die wöchentliche Arbeitszeit, die Löhne und Überstundenvergütungen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen oder, falls keine gesetzlichen Regelungen bestehen, auf menschenwürdige, sichere und produktive Arbeitsbedingungen abzielen;
- b. dass auf keiner Stufe der Spielzeugherstellung jemand unterhalb des gesetzlichen Mindestalters beschäftigt wird, dass auf jeden Fall ein Mindestalter von 14 Jahren gilt, dass aber ungeachtet dessen die Konventionen 138 über das Mindestalter (1973) und 182 über die schlimmsten Formen von Kinderarbeit (1999) der Internationalen Arbeitsorganisation eingehalten werden;

- c. dass keine Zwangs- oder Gefangenearbeit angewendet wird*, dass es den ArbeiterInnen freisteht, ihren Arbeitsplatz nach Schichtende zu verlassen und dass Wachen nur aus den üblichen Sicherheitsgründen aufgestellt werden;
- d. dass allen ArbeiterInnen die gesetzlichen Leistungen für Krankheit und Mutterschaft zustehen;
- e. dass alle ArbeiterInnen im Rahmen der lokalen Gesetze ihr Recht auf Arbeitnehmersvertretung wahrnehmen können.

Arbeitsplatz

- a. dass Spielzeugfabriken ihren Beschäftigten eine sichere Arbeitsumgebung bieten und hinsichtlich Hygiene und Arbeitsschutz mindestens den örtlichen Bestimmungen entsprechen;
- b. dass die Fabrik angemessen beleuchtet und belüftet ist und dass Korridore und Ausgänge jederzeit passierbar sind;
- c. dass im Notfall eine angemessene medizinische Versorgung verfügbar ist und dafür zuständige Mitarbeiter in Erster Hilfe ausgebildet sind;
- d. dass es angemessene und gut erkennbare Notausgänge gibt und alle Mitarbeiter Übungen für Räumungen im Notfall absolviert haben;
- e. dass Arbeitsschutzausrüstung verfügbar ist und die Mitarbeiter in ihrem Gebrauch unterwiesen sind;
- f. dass die Sicherheitsvorkehrungen an den Maschinen mindestens den örtlichen Bestimmungen entsprechen;
- g. dass es angemessene Toiletten gibt, die den örtlichen Hygieneerfordernissen entsprechen und richtig gewartet werden;
- h. dass Räumlichkeiten vorhanden und andere Voraussetzungen für Mahlzeiten und Pausen gegeben sind;
- i. wenn eine Fabrik eine Unterkunft für ihre Beschäftigten bereitstellt, wird dafür Sorge getragen, dass die Schlafräume und sanitären Einrichtungen den grundlegenden Erfordernissen entsprechen, angemessen belüftet sind und die Feuerschutz- und andere örtliche Bestimmungen eingehalten werden;
- j. dass keine psychischen oder körperlichen Disziplinarmaßnahmen angewendet werden.

Einhaltung

- a. Zweck dieses Kodexes ist es, einen Verhaltensstandard zu schaffen, aufzuklären und zu verantwortlicher Produktion zu ermutigen, nicht zu bestrafen.
- b. Um zu ermitteln, ob der Kodex eingehalten wird, bewerten die ICTI-Mitgliedsunternehmen sowohl ihre eigenen Betriebe als auch die ihrer Lieferanten. Sie nehmen alle Bücher und Unterlagen in Augenschein, führen Vor-Ort-Inspektionen der Betriebe durch und verlangen von ihren Lieferanten, dass sie mit ihren Zulieferern in gleicher Weise verfahren.
- c. Für jede Produktions- und Zulieferfirma muss ein Verantwortlicher einmal pro Jahr eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kodexes unterschreiben.

- d. Verträge über die Herstellung von Spielwaren sollten vorsehen, dass ein wesentlicher Verstoß gegen den Kodex oder die Weigerung, in angemessener Zeit Maßnahmen zur Behebung von Missständen zu ergreifen, einen Vertragsbruch darstellt, in Folge dessen der Vertrag gekündigt werden kann.
 - e. Wegen der großen Vielfalt von Spielzeugen und eingesetzten Produktionsverfahren und wegen der großen Bandbreite von Fabrikgrößen und Beschäftigtenzahlen sind diesem Kodex drei Anhänge mit Leitlinien beigelegt, mit denen die Einhaltung des Kodexes überprüft werden kann. Es müssen Beurteilungsmaßstäbe eingeführt werden, um die Einhaltung der Vorschriften in den Anhängen überprüfen zu können.
 - f. Dieser Kodex muss in der lokalen Sprache ausgehängt oder alle Beschäftigten zur Verfügung gestellt werden.
- * Viele Länder betrachten die Arbeit in Gefängnissen als für den Resozialisierungsprozess unerlässlich. Diese Regelung verbietet den Export von in Gefängnissen hergestellten Waren in Länder, die den Import von Waren, die unter solchen Bedingungen hergestellt wurden, beschränken oder verbieten.